



+Abteilung 16 Landes- und Gemeindeentwicklung

Stempfergasse 7, 8011 Graz

Tel.:(0316) 877-4840

Sonderrichtlinie zur Förderung
von Maßnahmen entsprechend der
Achse 4 LEADER
in der Steiermark
im Rahmen des Österreichischen Programms zur Entwicklung
des Ländlichen Raumes 2007 - 2013

Stand 27. Juni 2007

(Beschluss vom 29. Jänner 2007)

I. Förderungsziel

Mit den Förderungsmaßnahmen der gegenständlichen Richtlinie soll die Umsetzung der Programmachse 4 LEADER in der Steiermark, gemäß den Vorgaben der Europäischen Kommission und im Rahmen der Umsetzung des Österreichischen Programmes zur Entwicklung des Ländlichen Raumes 2007 – 2013, verwirklicht werden. Leitziel ist es, den ländlichen Raum in den LEADER Gebieten der Steiermark insbesondere und Österreichs im allgemeinen in seiner Funktionsfähigkeit als möglichst eigenständigen Lebens- und Wirtschaftsraum, unter Bewahrung und Unterstützung des Aufbaus regionaler und lokaler Identitäten, zu erhalten und (weiter) zu entwickeln und dabei seiner ökologischen Sensibilität ebenso gerecht zu werden, wie seiner Funktion als Erholungsraum. Dem Aufbau langfristig tragfähiger regionaler und überregionaler Entwicklungsstrukturen und Netzwerken kommt dabei –auch unter dem Gesichtspunkt von REGIONEXT STEIERMARK- eine besondere Bedeutung zu.

Unter Beachtung des endogenen Potentials in der Region und des oben genannten Leitziels sollen im Zuge der jeweiligen Entwicklungsstrategien der – *gemäß Art. 62 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 über die Förderung der Entwicklung des Ländlichen Raumes* – als **Lokale Aktionsgruppen (LAG)** bezeichneten regionalen Partnerschaften, aufbauend auf der Analyse der betreffenden Region und unter Berücksichtigung der Anliegen der Bevölkerung, nachstehende übergeordnete Strategien verfolgt werden:

- **Gemeinsame Erarbeitung in ökonomischer, ökologischer und soziokultureller Hinsicht nachhaltiger regionaler/lokaler Entwicklungsansätze für den Ländlichen Raum mit Innovationscharakter und regionaler/lokaler Schwerpunktsetzung**
- **Stärkung der regionalen Identität und Aufbau eines Regionsbewusstseins**

- **Intensivierung der transregionalen und transnationalen Zusammenarbeit zum Zwecke des Know How Transfers und zur Anbahnung von Wirtschaftskooperationen**
- **Überregionale Abstimmung der lokalen Entwicklungsstrategien und Vorbereitung der (Leit)projekte (=Maßnahmen)**
- **Begleitende (Selbst)evaluierung und Erfolgscontrolling der umgesetzten Maßnahmen**

Zur Umsetzung der Maßnahmen der Schwerpunktachse 4 LEADER, gewährt das Land nach Maßgabe dieser Förderrichtlinie und- auf der Grundlage der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 über die Förderung der Entwicklung des Ländlichen Raumes vom 20.9.2005 - im Rahmen des Inhalts des Österreichischen Programms für die Entwicklung des ländlichen Raums 2007-2013 unter Beachtung der hierzu geltenden Verwaltungsvorschriften, des Haushaltsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung Zuwendungen für LEADER - Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raumes.

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Zuwendungen besteht nicht, vielmehr entscheidet die bewilligende Stelle nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

II. Förderungsgebiet

Gemäß dem Österreichischen Programm für die Entwicklung des ländlichen Raums 2007-2013 umfasst der territoriale Geltungsbereich dieser Richtlinie sämtliche ländliche Gebiete im Land Steiermark mit folgender Einschränkung:

„Für die Zwecke der Abgrenzung werden jene Gemeinden, die zum letzt verfügbaren Stichtag mehr als 50.000 Einwohner zählten, nicht dem ländlichen Raum zugerechnet“. Damit ist, außer der Stadt Graz, das gesamte Landesgebiet potentiell LEADER Gebiet für das Auswahlverfahren.

Die Auswahl von LEADER 2007 - 2013 Gebieten erfolgt im Rahmen der unter Schwerpunktachse 4, Kapitel 1, Punkt 1.3. des österreichischen Programms festgelegten Bestimmungen.

III. Förderungswerber

Förderungswerber regionaler Initiativen im Rahmen der Maßnahmen 4.1, 4.2 und 4.3 des österreichischen Programms sind ausschließlich die Lokalen Aktionsgruppen (LAG) unterfertigt durch den Obmann bzw. den durch ungeteilte Hand Vertretungsbefugten bzw bei Einreichung von sonstigen Förderungswerbern (Endbegünstigten) gem. Punkt IV. unterfertigen sowohl die Vertreter der LAG und der/die ProjektträgerIn gemeinsam.

IV. Endbegünstigte

Endbegünstigte regionaler Initiativen können gemäß dieser RL

- Rechtsfähig organisierte Lokale Aktionsgruppen (LAGs) gemäß Auswahlverfahren
- Vereine und Verbände
- NGO's (Nicht-Regierungsorganisationen)
- Private Projektträger und Personengesellschaften des privaten Rechts
- Sonstige natürliche und juristische Personen (gemeinnützige und nicht gemeinnützige Gesellschaftsformen)
- Firmenkooperationen (KMU-Netzwerke, ARGE, etc.) und andere Organisationsformen der gewerblichen Wirtschaft
- Land- und forstwirtschaftliche Arbeitsgemeinschaften; Genossenschaften und andere Organisationsformen der Land- und Forstwirtschaft
- Ausbildungs- und Forschungseinrichtungen sowie wissenschaftliche Institute bzw. deren Rechtsträger

Gemeinden und Gemeindekooperationen z.B. Kleinregionen gemäß KEK

sein.

V. Gegenstand der Förderung

Die Schwerpunktachse 4 LEADER gemäß Österreichisches Programm zur Ländlichen Entwicklung 2007 - 2013 unterscheidet in:

Maßnahme 4. 1: Lokale Entwicklungsstrategien der LAG (reg. Leitprojekte)

Maßnahme 4.2.: LEADER (LAG) Projekte der Zusammenarbeit (transregional)

Maßnahme 4.3.: LAG Management (Gemeinkosten, Kompetenzentwicklung, Sensibilisierung)

Förderungsgegenstand können grundsätzlich **alle** Maßnahmen und strategischen Handlungsfelder sein, die zur Erreichung der Ziele und Schwerpunktsetzungen der jeweiligen LEADER-Region (beschrieben in den Regionalen Entwicklungsplänen der LAG`s) beitragen und die die Ziele der Achsen 1 – 3 des von der Europäischen Kommission genehmigten *Österreichischen Programm zur Ländlichen Entwicklung 2007 –2013 nach Möglichkeit unterstützen*.

Status: Wettbewerbsrechtlich relevante Maßnahmen:

Generell soll im Rahmen dieser Richtlinie eine Förderung wettbewerbsrechtlich relevanter Maßnahmen nur gemäß „de minimis“ erfolgen oder sie fallen in den Anwendungsbereich der sogenannten Freistellungsverordnung (VO (EG) Nr. 994/1998 des Rates).

Zuwendungsfähige Maßnahmen bzw Aktivitätsfelder in Sinne dieser LEADER Förderrichtlinie sind insbesondere (nur beispielhafte Aufzählung) folgenden thematischen Handlungsebenen zugeordnet:

1. *Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit des Ländlichen Raums durch Produktinnovation, Anwendung neuer Technologien, Know How Transfer und Verbesserung des Kooperationspotentials Ländlicher Betriebe und Akteure:*
 - Entwicklung neuartiger Verfahren bzw. neuartiger Wege zur nachhaltigen Nutzung natürlicher Potenziale und Ressourcen auf Basis von (endogener) Produkt-, Dienstleistungs- und Angebotsinnovation
 - Umsetzung von Pilotmaßnahmen dieser Produkt- und Angebotsinnovation (auch investiv z.B als Betriebsgründung bzw –modernisierung bzw als Gemeinschaftsinvestition ODER als Personalkostenunterstützung)
 - Einsatz von innovativen Kommunikations- und Informationstechnologien und –strategien in traditionellen und neuen Arbeitsfeldern zur Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit und der Marktzugangschancen für lokale Erzeugnisse, Angebote und Dienstleistungen (auch i.S. von regionaler Markenstrategien),
 - sowie zum Aufbau neuer Kommunikations- und Informations- und Innovationsplattformen (Tourismus, Gewerbe, Bildung etc),
 - Pilotumsetzung solcher Plattformen (auch investiv)
 - (Dezentrale) Nutzung von Kommunikations- und Informationstechnologien und –strategien, insbesondere zu Bildungs- und Qualifizierungszwecken, zur Schaffung

dezentraler Arbeitsplätze, für Qualitätssicherung im Produkt- und Dienstleistungsbe-
reich, zum Aufbau von Wissensmanagementsystemen etc

- Entwicklung regionaler systemischer Konzepte (z.B. im Energie- oder Mobilitätsbe-
reich) bzw regionaler Kooperationen zur Übernahme der gesellschaftlichen bzw ü-
berbetrieblichen Eigenverantwortung für z.b. alternative Produktions- und Konsum-
weisen i.S. von bspw. der Slow Food Philosophie oder der Einsparung natürlicher
Ressourcen sowie die Umsetzung dieser Konzepte (auch investiv)
- Begleitung von Projektumsetzungen auf kommunaler oder außerkommunaler Ebene
im Rahmen von z.B LA 21 Prozessen

2. *Verbesserung der Lebensqualität Ländlicher Regionen:*

- Entwicklung, Auf- und Ausbau neuer Formen des regionalen Leistungsangebots und
der Daseinsfürsorge sowie Verbesserung der Infrastruktur,
- insbesondere in den Bereichen Freizeit, Kultur, Bildung, Soziales & Integration, Mo-
bilität, Gesundheit und Nahversorgung,
- Ergänzung dieser Infrastrukturen durch regionale Maßnahmen, die die Erholungsei-
genschaften und -qualitäten des ländlichen Raumes verbessern und verstärken (z.B.
regionales Wandermanagement zur Qualitätssicherung des Angebotes),
- Schaffung von auch überregional wirksamen Bildungs-, Netzwerk- und Informati-
onsmöglichkeiten vor Ort, die sich an den gebietstypischen Potenzialen und Res-
ourcen orientieren (inkl. Förderung von Strukturen zur Regionalentwicklung z.B. Na-
turparkzentren, Kulturmanagement, etc),
- Betriebliche und überbetriebliche Maßnahmen für Frauen zur besseren Vereinbarkeit
von Beruf und Familie
- Infrastrukturen und Dienstleistungen und Aktivitäten für/von Kinder(n) und Jugendli-
che(n), die eine verstärkte Bindung zur Region zum Ziel haben und zum Aufbau und
Kommunikation der regionalen Identität und der zugrunde liegenden Wertemodelle
beitragen können
- Entwicklung und Umsetzung von Stadt-Umlands-Partnerschaftsmodellen

3. *Inwertsetzung des naturräumlichen und kulturellen Potenzials Ländlicher Regionen:*

- Maßnahmen zur besseren Nutzung des Tourismuspotenzials sowie der besseren
Auslastung und Vernetzung der vorhandenen touristischen und kulturellen Kapazitä-
ten unter Beachtung der natürlichen und kulturellen Ressourcen (z.B. Archäoparks,
Geo Parks, Kulturmanagement und sonstige Netzwerke),
- Innovative Nutzung der natürlich vorhandenen Potenziale zur Erzeugung erneuerba-
rer Energien sowie Maßnahmen zur Reduktion des Verbrauchs natürlich vorhande-
ner Ressourcen,
- Regional verbesserte Sicherung und Nutzung vorhandener Potenziale (z.B. Bausub-
stanz, Kultur) inkl. der Entwicklung und Einführung regionaler Anreizmechanismen
und Steuerungsstrukturen wie z.B. Gestaltungsbeirat Baukultur, Architekturbus, regi-
onale Wettbewerbe etc
- Integrierte Nutzungskonzepte zur Erhaltung der Landnutzung zum Zweck der Offen-
landerhaltung auf u.a. naturschutzrelevanten Standorten mit schlechter Nutzungs-
eignung
- Entwicklung neuer Produkte im Zusammenhang mit der Landschaftspflege

4. *Inwertsetzung und Marktaufbau lokal und regional bedeutsamer Erzeugnisse und Stoff- kreisläufe:*

- Entwicklung neuartiger Formen des Marktzugangs und des Verkaufs,
- Entwicklung und Aufbau regionaler Vermarktungsverbunde,
- Entwicklung von Organisationsformen bei der Vermarktung lokaler Erzeugnisse und Verbesserung der Logistik,
- Verflechtung innerregionaler Wirtschafts- oder Stoffkreisläufe,
- Entwicklung (und Pilotumsetzung) von überregional bedeutsamen Markenstrategien
- Unterstützung beim Aufbau betrieblicher und überbetrieblicher Kooperationsverbunde und Qualitätszirkel (z.B. Handwerksregion, Meisterstrasse)

5. *Maßnahmen zur Unterstützung der Lokalen Aktionsgruppen bei der Umsetzung ihrer Entwicklungsstrategien*

- Maßnahmen zur Schulung und Qualifizierung der Mitglieder der Lokalen Aktionsgruppen
- Ausgaben für Personal, welches das Verwaltungs- oder Projektmanagement der Lokalen Aktionsgruppe übernimmt
- sowie Ausgaben für deren Schulung und Qualifizierung,
- Ausgaben für Projektmanagement-Dienstleistungen,
- Sachausgaben, Büroausstattung (bspw. EDV-Ausstattung),
- Aktionsausgaben und Ausgaben für Öffentlichkeitsarbeit (Herausgabe von Publikationen und Broschüren, Veranstaltung oder Teilnahme von Tagungen, Kongressen u.ä.),
- Ausgaben für Begleitungs- und Bewertungsdienstleistungen,
- Ausgaben, die im Vorfeld und in der Anbahnung von Maßnahmen der gebietsübergreifenden oder transnationalen Zusammenarbeit anfallen,
- Vernetzungsausgaben

6. *Maßnahmen der Zusammenarbeit zwischen Ländlichen Regionen:*

- Förderfähig sind Maßnahmen nach 1. – 4., die durch die Zusammenarbeit einen echten zusätzlichen Nutzeffekt erfahren durch:
- das Zusammenführen der bestehenden Ressourcen, bspw. durch
- eine Vernetzungen oder die gemeinsame Durchführung von Aktionen,
- das Nutzen der spezifischen Ressourcen des Kooperationspartners, bspw. durch den Austausch von Angeboten oder die Bereitstellung von Kapazitäten
- das Schaffen neuer Ressourcen, bspw. durch gemeinsame Entwicklung von Produkten oder Dienstleistungen.

VI . Förderungsart und Förderungshöhe

De minimis-Regel:

*Alle **wettbewerbsrelevanten Ausgabenarten**, die einen Betrag von 200.000 Euro (kumuliertes Beihilfenvolumen in 3 Jahren) nicht übersteigen, sind unter Berücksichtigung der jeweiligen finanziellen und entwicklungsstrategischen Situation „de minimis“ förderbar, ohne daß sie einer von der Kommission notifizierte Rechtsgrundlage bedürfen.*

Beteiligung des ELER:

Gelangen zur Beteiligung des ELER für die Abwicklung der Achse 4 LEADER die Ausführungen gem. Art. 70 der VO (EG) 1698/2005 zur Anwendung, so sind dessen Grenzen – unter Be-

achtung der zulässigen Beihilfenintensität und der Kumulierungsregeln für staatliche Beihilfen (Unternehmensinvestitionen) – zwingend einzuhalten.

Entsprechen im Rahmen der lokalen Entwicklungsstrategien der LAG durchgeführte Vorhaben, den Maßnahmen die in der VO (EG) 1698/2005 für die Schwerpunkte der Achsen 1 – 3 festgelegt sind, so gelten einerseits die jeweiligen Bestimmungen der VO für diese Achsen bzw die in den jeweiligen Abschnitten des Österreichischen Programms festgelegten Bestimmungen.

Für Investitionen in landwirtschaftlichen Betrieben gelten jedenfalls die Förderobergrenzen des Anhang der VO (EG) 1698/2005

Für sämtliche sonstige Vorhaben der lokalen Entwicklungsstrategien (LAG) der Achse 4 LEADER, die **nicht** den agrarischen Maßnahmen der Schwerpunktsachsen 1 – 3 zuzuordnen sind (sowohl von der Projektträgerschaft, als auch den Fördergegenständen) kommen die „sonstigen“ im Programm angeführten Richtlinien zur Anwendung:

- Bundesrichtlinien gemäß Programmdokument
- Sonderrichtlinie des Land Steiermark zur Förderung von Maßnahmen der Achse 4 LEADER gemäß Programmdokument
- Sonstige Förderrichtlinien LEADER beteiligter Förderstellen des Landes in Ergänzung zur Sonderrichtlinie LEADER. Anwendung erfolgt subsidiär auf Basis der Sonderrichtlinie. Sonstige RL gemäß Programmdokument Ländliche Entwicklung.

Nationale (öffentliche) Beteiligungen an Achse 4, die (zum Teil) nicht den Achsen 1 – 3 zuzuordnen sind:

- Bundesstellen: BMLFUW, BMWA, sonstige
- Landesstellen : A 16 Landes- Gemeindeentwicklung; Kulturabteilung, Tourismusabteilung, Steirische Wirtschaftsförderung, Landentwicklung, sonstige Landesförderstellen
- Gemeinden, sonstige öffentliche Träger

Förderhöhe Maßnahme 4.1: Lokale Entwicklungsstrategien (Leitprojekte)

A: Nicht direkt Einnahmen schaffende Maßnahmen

Nicht direkt Einnahmen schaffende Projekte (im Rahmen von LEADER im allgemeinen Kooperations- bzw. Gemeinschaftsprojekte der unter IV. bezeichneten Träger), sind **allgemeine bzw. marktorientierte regionale Netzwerk-Maßnahmen und Know How Transfer** zur Stärkung der wirtschaftlichen, ökologischen und soziokulturellen Standortattraktivierung und Wettbewerbsfähigkeit innovativer ländlicher Aktionsräume. Gefördert werden dabei Sach-, Personal- und Investitionskosten für lokale und regionale Entwicklungsansätze zum Aufbau langfristig tragfähiger, regions- und sektorübergreifender Kooperationsstrukturen, für regionale Angebotsentwicklungen (inkl. kleiner bis mittlerer regionaler Infrastrukturen) und Markterschließungen und sind im Rahmen dieser Richtlinie – unter Berücksichtigung der jeweiligen finanziellen und entwicklungsstrategischen Situation – (in Ausnahmefällen) bis zu 100 % förderbar.

B: Einnahmen schaffende Maßnahmen:Allgemeine Maßnahmen:

Kooperations- und Gemeinschaftsprojekte, d.h. regionale Maßnahmen zur Produkt- bzw. Angebotsinnovation und zur Induzierung regionaler Wirtschaftskreisläufe und Wertschöpfungsketten in innovativen ländlichen Aktionsräumen durch Förderung einer Einnahmen schaffenden lokalen und **regionalen Entwicklungszusammenarbeit** (Sach-, Personal- (in geringem Ausmass) und Investitionskosten) auf **überbetrieblicher Ebene (Unternehmenskooperationen)**. Projekte sind im Rahmen dieser Richtlinie –unter Berücksichtigung der jeweiligen finanziellen, entwicklungsstrategischen und betriebswirtschaftlichen Situation – **bis zu 50 % förderfähig**.

(Kleine) Infrastrukturinvestitionen, die mit (beträchtlichen) Nettoeinnahmen verbunden sind:

Maßnahmen zur Errichtung (kleiner) Einnahmen schaffender –für den regionalen Wirtschaftskreislauf bedeutsamer- Infrastrukturen sind im Rahmen dieser Richtlinie – unter Berücksichtigung der jeweiligen finanziellen und entwicklungsstrategischen Situation – **bis zu 50 % förderbar**.

Investive Maßnahmen auf einzelbetrieblicher Ebene:

Unter Beachtung der zulässigen Beihilfenintensität und der Kumulierungsregeln für staatliche Beihilfen (Unternehmensinvestitionen) sind investive und nicht investive Projektanträge auf einzelbetrieblicher Ebene im Rahmen von LEADER Vorhaben der Achse 4 nur in Ausnahmefällen und im Rahmen von regionalen Kooperationsprojekten im Sinne eines nachweisbar integrierten regionalen (sektorübergreifenden) Ansatzes förderfähig

Förderhöhe Maßnahme 4.2.: Transregionale und transnationale Zusammenarbeit zwischen Ländlichen Gebieten:

Nicht direkt Einnahmen schaffende Projekte, d.h. **allgemeine Netzwerk-Maßnahmen und Know How Transfer** zum Aufbau gebietsübergreifender bzw. transnationaler Zusammenarbeit zwischen LAG`S bzw. LEADER Regionen mit dem Ziel der Stärkung der wirtschaftlichen, ökologischen und soziokulturellen Standortattraktivierung innovativer ländlicher Aktionsräume. Unterstützt werden Sach-, Personal- und Investitionskosten für die Intensivierung der transnationalen und transregionalen Zusammenarbeit sowie der gemeinsamen Erarbeitung und Vorbereitung innovativer Entwicklungsstrategien. Projekte sind im Rahmen dieser Richtlinie – unter Berücksichtigung der jeweiligen finanziellen und entwicklungsstrategischen Situation – (in Ausnahmefällen) **bis zu 100 % förderbar**.

Förderhöhe Maßnahme 4.3:_LEADER (LAG) Management:

Für Maßnahmen des LEADER Managements gelten die spezifischen im Österreichischen Programm festgelegten Bestimmungen, Einschränkungen und Obergrenzen. Personal-, Sach- und

Investitionskosten sind im Rahmen dieser Richtlinie – unter Berücksichtigung der jeweiligen finanziellen und entwicklungsstrategischen Situation – (in Ausnahmefällen) **bis zu** 100 % förderbar.

VII: Verfahren zur Einreichung, Prüfung, Genehmigung und Abwicklung von LEADER Projekten im Rahmen genehmigter Regionaler Entwicklungspläne (REP)

Einreichsstelle:

Der LEADER Förderungsantrag ist ausschließlich durch die jeweilige LAG (LEADER Aktionsgruppe) sowohl schriftlich als auch per e-mail beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 16 Landes- und Gemeindeentwicklung (8010 Graz, Stempfergasse 7, Tel.: 0316/877-3644 (Sekretariat), Fax.: -3711, e-mail: gerald.gigler@stmk.gv.at einzubringen (=PVL). Zur Antragstellung sind die bei der Abteilung jeweils aufliegenden Formulare (zum download auf der LEADER homepage der Landes- und Gemeindeentwicklung) zu verwenden.

Unterlagen:

Jeder LEADER Förderungsantrag hat neben den Stammdaten und einer aussagekräftigen Projektbeschreibung (in der Beilage) jedenfalls wesentliche für die Vorbereitung der Förderungsentscheidung ausreichende Informationen zum Projekt zu enthalten. Dazu gehören neben dem Nachweis der Erfüllung der Projektauswahlkriterien, der Nachweise über Finanzierbarkeit des Eigenanteils (inkl. ggf. verbindlicher Zusagen der Gemeindeabteilung des Landes) und Auskünfte über alle sonstigen für die Förderung maßgeblichen Umstände auch die verpflichtende Abstimmung mit den zuständigen Regionalmanagementstellen.

Genehmigung:

Nach Prüfung und Vorbewertung aller Einreichunterlagen durch die PVL = A 16 (Vollständigkeit und LEADER Relevanz), wird der Projektantrag durch die PVL der jeweils fachlich zuständigen Landesförderstelle als Kofinanzierungspartner im Original inkl. der Vorbewertung übermittelt, dort fachlich und auf die Finanzierbarkeit hin überprüft, anschließend auf Veranlassung der PVL in dem zuständigen Gremium (LEADER Landes-Steuerungsgruppe mit Vertretern von Kultur, Tourismus, SFG, Landes- und Gemeindeentwicklung, Landentwicklung, Landwirtschaft, sonstige) präsentiert! Bei positiver Stellungnahme bzw. Kenntnisaufnahme des Landesgremiums, wird das Projekt durch die PVL der jeweils fachlich zuständigen Landesstelle zur Erstellung des Fördervertrages bzw. der Finanzierungsvereinbarung inkl. Verpflichtungserklärung sowie Dotierung der Landesmittel zugewiesen. Die jeweils notwendigen (LEADER) ELER Mittel werden jedenfalls durch die PVL = A 16 vergeben bzw. freigegeben! Anschließend werden die Finanzierungsangebote durch die jeweils befassten Landesstellen der Landesregierung zur Genehmigung vorgelegt bzw. gemäß sonstigem Prozedere rechtsgültig gemacht und zwischen dem Förderungswerber bzw. dem Endbegünstigten und dem Land Steiermark ein **Fördervertrag** erstellt. Die Monitoringfassung erfolgt durch die PVL.

Kontrolle:

Die LAG (bzw. deren offizielle Organe) bzw. der Endbegünstigte ist verpflichtet, den am Programm beteiligten Kontrollstellen, insbesondere der Steiermärkischen Landesregierung, bei Gewährung einer Förderung über Verlangen die Überprüfung der Führung aller Unternehmungen bzw. Betriebe sowie Beteiligungen jederzeit zu gestatten und den Beauftragten des Landes, des Bundes und der Europäischen Kommission Einsicht in die Bücher und sonstigen Un-

terlagen zu gewähren. Belege zu den Projekten sind bis zu 12 Jahre nach Beendigung des Programms/Projekt es aufzubewahren, sofern im Fördervertrag nicht anderes bestimmt ist.

Darüber hinaus ist über die Fortschritte des Förderprojektes an die Förderstelle in entsprechender Form und zeitlichen Abständen Bericht zu erstatten.

Widerruf bzw. Einstellung:

Die Förderung ist einzustellen bzw. rückzuerstatten wenn die Auflagen des Projektes gemäß Finanzierungsangebot nicht eingehalten wurden bzw der PVL bzw der projektgenehmigenden Förderstelle diese Abweichung nicht rechtzeitig gemeldet wurde SOWIE die einschlägigen Rückerstattungsklauseln der mit der Unterschrift unter die Finanzierungsvereinbarung akzeptierten Verpflichtungserklärung ganz oder teilweise eingetroffen sind! Im wesentlichen (Aufzählung dient der Orientierung und ersetzt nicht die Kenntnis des Originaldokuments) trifft dies zu wenn:

1. die Förderungsmittel ganz oder teilweise widmungswidrig verwendet wurden,
2. die Ziele des Projektes gemäß Antrag und ergänzende Finanzierungsvereinbarung aufgrund des nachweislichen Verschuldens bzw Unterlassungen des Projektträgers nicht erreicht werden konnten
3. der Förderungsempfänger vorgesehene Berichte nicht erstattet oder Nachweise nicht beigebracht oder erforderliche Auskünfte nicht erteilt hat, sofern in diesen Fällen eine schriftliche, entsprechend befristete und den ausdrücklichen Hinweis auf die rechtlichen Konsequenzen der Nichtbefolgung enthaltende Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist erfolglos geblieben ist,
4. eine in dieser Richtlinie enthaltene Bedingung nicht erfüllt worden ist,
5. über das Vermögen des Endbegünstigten ein Konkurs- oder Ausgleichsverfahren oder über das Unternehmen des Endbegünstigten ein Liquidationsverfahren eröffnet bzw. ein Konkursverfahren mangels Vermögen abgewiesen wurde,
6. der Endbegünstigte den durch die Förderung begünstigten Betrieb eingestellt hat,
7. die gewerberechtliche oder sonstige Voraussetzung für die Führung des Betriebes nicht mehr gegeben ist.

Der Endbegünstigte ist verpflichtet, bereits geleistete Förderungszuschüsse zuzüglich einer marktüblichen Verzinsung – gerechnet ab dem Tag der Auszahlung – zurückzuzahlen, wenn einer oder mehrere der vorweggenannten und sonstigen Gründe aus der Verpflichtungserklärung bzw Finanzierungsangebot zutreffen.

Informationspflicht:

Der Förderungsnehmer ist verpflichtet, alle Ereignisse, welche die Durchführung der geförder ten Maßnahme verzögern, behindern oder unmöglich machen sowie alle Umstände, die eine Abänderung gegenüber den im Förderungsvertrag genannten Förderungsvoraussetzungen und Rahmenbedingungen bedeuten, dem Förderungsgeber unverzüglich anzuzeigen.

Veröffentlichungen:

Der Förderungsnehmer ist verpflichtet, in allen Veröffentlichungen projektsbezogener, geförder ter Informationsmaterialien (Werbemittel, Broschüren, Folder, Web-Seiten etc.) auf diese Förde-

rung aus Mitteln des Landes Steiermark (beteiligte Förderstellen, aber jeweils immer A 16), der Europäischen Union (LEADER und ELER) und gegebenenfalls des Bundes hinzuweisen. Dieser Hinweis ist Voraussetzung für eine Förderung der Herstellungskosten.

Vor Ausführung der Vervielfältigung von projektsbezogenen geförderten Produkten sind der Förderstelle rechtzeitig (14 Tage vorher) Korrekturmuster vorzulegen.

Mit dem Antrag auf Auszahlung des Förderungsbetrages ist der Förderstelle eine angemessene Anzahl von Belegexemplaren vorzulegen.

Datenschutz:

Der Förderungswerber hat sich von Datenbesitzern das Recht einräumen zu lassen, jene Daten an das Amt der Steiermärkischen Landesregierung weiterleiten zu dürfen, die zur Bearbeitung des Förderungsansuchens erforderlich sind. Des weiteren ist das Amt der Steiermärkischen Landesregierung zu ermächtigen:

- Daten und Auskünfte über den Förderungsnehmer bei Dritten einzuholen bzw. einholen zu lassen.
- Daten mit Hilfe von eigenen oder fremden automatischen Datenverarbeitungsprogrammen zu ermitteln, verarbeiten, drucken, übermitteln oder löschen zu lassen.
- Erforderlichenfalls Daten und Auskünfte über den Förderungsnehmer und das Förderungsansuchen und dessen Erledigung an die EU-Kommission weiterzuleiten.

Gerichtsstand:

Als Gerichtsstand in allen aus der Gewährung einer Förderung entstehenden Rechtsstreitigkeiten ist das sachlich zuständige Gericht in Graz vorzusehen. Dem Land Steiermark ist vorbehalten, einen Förderungsempfänger auch bei seinem allgemeinen Gerichtsstand zu belangen.

Rechtsanspruch:

Auf die Gewährung einer Förderung im Rahmen dieser Richtlinie besteht kein Rechtsanspruch.

Zeitpunkt der Überweisung und Umfang richten sich nach den tatsächlich verfügbaren Mitteln.

Die diesbezüglichen im Fördervertrag bzw Finanzierungsangebot zu vereinbarenden Bestimmungen kommen jedenfalls zur Anwendung.

VIII.Laufzeit der Förderungsaktion

Diese Richtlinie gilt (vorbehaltlich einer Verlängerung) von 1.1.2007 bis 31.12.2015, wobei Auszahlungen bis zum Jahr 2015 erfolgen können.